

Sollen Vergehen öffentlich angeprangert werden?

Wer sich nicht an die von Gesellschaft und Staat definierten Regeln hält, muss mit Konsequenzen rechnen. Was jedoch Prangermassnahmen betrifft, wie die Öffentlichkeitsfahndung etwa im Zusammenhang mit Randalierenden oder die Publikation von Listensäumiger Steuerzahler und überführter Raser, stellt sich die Frage nach der Verhältnis- und Rechtmässigkeit in besonderem Masse.

Pro



Reto Nause ist CVP-Gemeinderat der Stadt Bern und leitet die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.

Ein legitimes Instrument für die Ermittlungsbehörden

Zugegeben: Jemanden an den Pranger zu stellen oder aber auf eine schwarze Liste zu setzen, ist nicht besonders freundlich. Ich persönlich möchte mein Bild auch nicht in der Zeitung unter einem einschlägigen Titel sehen. Dennoch befürworte ich insbesondere die Öffentlichkeitsfahndung, sofern sie von den Justizbehörden beantragt wird und hinlänglich erwiesen ist, dass mutmasslich Straftaten begangen wurden. Ob es sich dabei um ein Gewaltdelikt gegen Leib und Leben handelt oder ob es um Sachbeschädigung geht, spielt keine Rolle.

Der Einwand, dass eine Sachbeschädigung den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht rechtfertige, ist müssig. Die Ausschreitungen rund um die «Tanz dich frei»-Kundgebung in Bern, bei den Krawallen beim Binz-Areal in Zürich oder unlängst am Cupfinal sind das beste Beispiel dafür. Eine öffentliche Zusammenrottung ist ein Vergehen, das von Amtes wegen verfolgt wird. Absperrgitter und Pflastersteine auf Polizisten zu werfen, Schaufensterscheiben einzuschlagen, Hausmauern zu versprayen oder Autos anzuzünden, sind keine Bagatelldelikte. Gleiches gilt generell für Vandalismus im öffentlichen Raum.

Wer sich in der Öffentlichkeit bewegt, kann weder volle Privatsphäre beanspruchen noch auf sein Selbstbestimmungsrecht pochen. Jeder, der sich im öffentlichen Raum aufhält, muss sich gefallen lassen, als Teil davon wahrgenommen und – möglicherweise – in den Medien dargestellt zu werden. Wer Abfallkübel zerstört oder an der Bushalte-

stelle auf andere einprügelt, der weiss: Es kann gesehen werden. Nicht selten lassen sich die Täter bei Randalen oder Gewaltdelikten bewusst fotografieren oder filmen, teilweise sogar in Siegerpose.

Wir leben heute in einer digitalen Gesellschaft, Handykamera und soziale Netzwerke wie Twitter und Facebook sind zu alltäglichen Begleitern geworden. Dass man es ausgerechnet den Ermittlungsbehörden verbieten will, die gleichen Medien in der Öffentlichkeitsfahndung für ihre Arbeit einzusetzen, leuchtet nicht ein. **Im Mittelalter diente der Pranger zur öffentlichen Zurschaustellung und Demütigung von verurteilten Straftätern. Heute ist die Öffentlichkeitsfahndung ein weiteres Instrument der Strafverfolgungsbehörden, um die Urheber von Straftaten zu ermitteln.**

Die Vorgaben für eine Öffentlichkeitsfahndung sind streng: Es muss ein Strafbestand vorliegen, und die Bilder dürfen nicht direkt nach den Taten ins Internet gestellt werden, sondern erst, wenn die Polizei auf anderem Weg mit den Ermittlungen nicht weiterkommt. In den meisten Fällen erhalten die Täter vor der Aufschaltung des Bildmaterials ausreichend Zeit, sich bei den Behörden zu melden.

Wer sich nicht an geltende Gesetze hält, wer nicht den Mut hat, für Angriffe auf andere Menschen Verantwortung zu übernehmen, wer nicht willens ist, für Sachbeschädigungen hinzustehen, der muss heute damit rechnen, dass er nicht in der Anonymität verschwinden kann, sondern dass er trotz allem zur Rechenschaft gezogen wird. Dank der Öffentlichkeitsfahndung. Und das ist gut so.

Resultat Ausgabe 26/2013

In Heft 26/2013 hatten wir Sie um Ihre Meinung zur Frage gebeten: «Braucht die Schweiz mehr Babyfenster?»

